



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

15. Jahrgang	Potsdam, den 5. März 2004	Nummer 5
---------------------	----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
26.1.2004	Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Bauzuständigkeitsverordnung	122
26.1.2004	Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung.....	122
3.2.2004	Verordnung zur Änderung der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Lausitzer Neiße und der Oder im Bereich der Gemeinde Neißemünde, Ortsteil Ratzdorf.....	122
8.2.2004	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Fachkräften für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege (Gerontopsychiatrische Fachkraft-Weiterbildungsverordnung – GerPsychFWV)	125
9.2.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten	141
10.2.2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch	142

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Bauzuständigkeitsverordnung

Vom 26. Januar 2004

Auf Grund des § 80 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) sowie auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit den §§ 11, 13 und 15a Abs. 2 Satz 3 des Bauproduktengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

Artikel 1

§ 2 der Brandenburgischen Bauzuständigkeitsverordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 559) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Januar 2004

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Frank Szymanski

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung

Vom 26. Januar 2004

Auf Grund des § 80 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

Artikel 1

Die Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 557) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. sicherheitstechnische elektrische Anlagen und Einrichtungen“.

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 die Prüfung nicht rechtzeitig veranlasst oder entgegen § 5 Abs. 2 Mängel nicht fristgerecht oder unverzüglich abstellt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Januar 2004

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Frank Szymanski

Verordnung zur Änderung der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Lausitzer Neiße und der Oder im Bereich der Gemeinde Neißemünde, Ortsteil Ratzdorf

Vom 3. Februar 2004

Auf Grund des § 100 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

(1) Die in dem als Überschwemmungsgebietsverordnung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes fortgeltenden Beschluss Nr. 0189 des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) über Hochwassergebiete im Bezirk Frankfurt (Oder) vom 7. Dezember 1989 festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes der Lausitzer Neiße und der Oder werden im Bereich von Lausitzer Neiße Fluss-km 0,69 bis 0,00 und Oder Fluss-km 542,4 bis 542,7 geändert.

(2) Aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet wird eine Fläche von 6,25 Hektar ausgegliedert.

(3) Die neue Grenze des Überschwemmungsgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Überschwemmungsgebietskarte im Maßstab 1 : 1 000 eingetragen.

Maßgeblich ist die Linienußenkante der Grenzeintragung in der Überschwemmungsgebietskarte. Die in Satz 1 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Übersichtskarte ist dieser Verordnung als Anlage beigelegt.

(4) Diese Verordnung kann mit der Überschwemmungsgebietskarte im Maßstab 1 : 1 000 ab dem Tage des In-Kraft-Tretens von jedermann während der Dienstzeiten beim Landesumweltamt Brandenburg, Wasserwirtschaftsamt, in Potsdam, beim Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde, in Beeskow und beim Amt Neuzelle kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. Februar 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

Übersichtskarte

Anlage



Legende

-  neue landseitige Grenze des Überschwemmungsgebietes
-  Überschwemmungsgebiet
-  ausgegliederte Fläche

Topographische Kartengrundlage M 1 : 10 000
 Nutzung mit Genehmigung der Landesvermessung
 und Geodatenbasisinformation Brandenburg
 (LGB), GB-G 1/99

Überschwemmungsgebiet Ratzdorf

LAND
BRANDENBURG



Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Karte gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung
 der Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes
 der Lausitzer Neiße und der Oder im Bereich der
 Gemeinde Neißemünde, Ortsteil Ratzdorf

**Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für
die Heranbildung von Fachkräften für
die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege
(Gerontopsychiatrische Fachkraft-
Weiterbildungsverordnung – GerPsychFWV)**

Vom 8. Februar 2004

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens vom 18. März 1994 (GVBl. I S. 62) sowie des § 9 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1996 (GVBl. I S. 308) verordnet der Minister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Weiterbildung von Pflegefachkräften und Fachkräften der sozialen Betreuung für die Anleitung und Übernahme einer fachgerechten Betreuung und Pflege gerontopsychiatrisch erkrankter Menschen in Einrichtungen und Diensten der Altenpflege.

§ 2

Ziele der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung soll die für den Umgang mit gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen erforderlichen pflegerisch-therapeutischen, gerontopsychiatrischen, rechtlichen, psychosozialen sowie kommunikativen Kompetenzen vermitteln.

(2) Die Weiterbildung soll insbesondere dafür qualifizieren,

1. die für eine fachgerechte Betreuung und Pflege erforderlichen gerontopsychiatrischen Pflege- und Betreuungsangebote unter Einbeziehung zeitgemäßer Pflege- und Betreuungsmodelle selbstständig zu entwickeln, ihre praktische Anwendung vor Ort zu planen, zu begleiten und qualitativ zu sichern,
2. verantwortlich bei der gerontopsychiatrischen Betreuung und Pflege mitzuwirken,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuung und Pflege, sonstige Beschäftigte, Angehörige und externe Dienste, die an der Betreuung und Pflege beteiligt sind, anzuleiten, zu beraten sowie bei deren Fort- und Weiterbildung mitzuwirken.

§ 3

Form, Dauer und Inhalt der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung nach dieser Verordnung wird in Vollzeitform oder berufsbegleitend in Teilzeitform durchgeführt.

(2) Die Dauer der Weiterbildung soll zweieinhalb Jahre nicht

überschreiten. In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(3) Die Weiterbildung umfasst berufsbegleitend und in Vollzeitform 720 Stunden, davon

1. 530 Stunden theoretischen Unterricht von je 45 Minuten Dauer,
2. 150 Stunden von je 60 Minuten Dauer für die Durchführung von Praxisaufträgen,
3. 40 Verfügungsstunden einschließlich Prüfung.

(4) Der in der Anlage 1 aufgeführte Rahmenplan ist solange verbindliche Grundlage für die Durchführung der Weiterbildung, bis das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen eine den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasste neue Fassung vorgibt.

(5) Auf die Dauer der Weiterbildung nach Absatz 3 werden Fehlzeiten von bis zu zehn vom Hundert der Gesamtstundenzahl (Unterricht und Praxisaufträge) angerechnet.

(6) Die Weiterbildungsstätte kann auf Antrag Abschnitte anderer Fort- und Weiterbildungen auf die Dauer der Weiterbildung nach dieser Verordnung anrechnen, wenn sie den in Anlage 1 vorgeschriebenen Inhalten, Umfängen und Anforderungen entsprechen und das Erreichen des Weiterbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird. Anrechnungsfähige Fort- und Weiterbildungen dürfen in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der Antrag auf Anrechnung von Abschnitten anderer Fort- und Weiterbildungen ist mindestens sechs Wochen vor Beginn des Lehrgangs an die Weiterbildungsstätte zu richten. Diese entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über die anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitte. Die Entscheidung ist den Prüfungsunterlagen beizufügen.

§ 4

Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung nach dieser Verordnung wird an Weiterbildungsstätten durchgeführt, die für die Weiterbildung zur „Fachkraft für gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege“ durch die zuständige Behörde zugelassen sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte wird für die Weiterbildung zur „Fachkraft für gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege“ von der zuständigen Behörde zugelassen, wenn sie folgende Anforderungen erfüllt:

1. Die Weiterbildungsstätte muss nachweisen, dass sie über mehrjährige Erfahrung in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung in sozialen oder Pflegeberufen verfügt.
2. Die Weiterbildung muss durch eine Person geleitet werden, die über einen Abschluss in einem Pflegeberuf, eine einschlägige akademische Qualifikation (z. B. Diplom-Medizinpädagogin oder Diplom-Medizinpädagoge, Diplom-Pflegepädagogin oder Diplom-Pflegepädagoge) und ein-

schlägige mehrjährige Berufserfahrung verfügt. Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

3. Die Weiterbildungsstätte muss über die erforderliche Anzahl geeigneter Lehrkräfte für die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Lernbereiche verfügen. Lehrkräfte sind geeignet, wenn sie die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Qualifikationen nachweisen. Darüber hinaus sollen die Lehrkräfte über Erfahrungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, mehrjährige einschlägige Berufserfahrung und aktuelle lehrgebietsbezogene gerontopsychiatrische Kenntnisse verfügen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
4. Die Weiterbildungsstätte muss über geeignete Räume für die Weiterbildung verfügen. Dazu gehören Unterrichtsräume mit einer Grundfläche von mindestens 2 m² pro Teilnehmerin oder Teilnehmer zuzüglich 10 m² Bewegungsraum, ein Pausenraum sowie ausreichende sanitäre Einrichtungen. Die für einen zeitgemäßen Unterricht erforderlichen Lehr- und Lernmittel müssen zur Verfügung stehen.
5. Die Teilnehmerzahl für einen Lehrgang soll 20 Personen nicht überschreiten.

(3) Die Zulassung von Weiterbildungsstätten nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Widerruf und Erlöschen der Zulassung

(1) Die Zulassung für die Weiterbildung zur Fachkraft für gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 zum Zeitpunkt der Zulassung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind.

(2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Weiterbildungsstätte ihren Verpflichtungen nach dieser Verordnung nicht nachkommt, insbesondere wenn die Ausbildung qualitativ nicht den Anforderungen nach dieser Verordnung entspricht.

(3) Die Zulassung erlischt, wenn die Weiterbildungsstätte in vier aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Weiterbildung nach dieser Verordnung durchgeführt hat.

§ 6

Weitere Verpflichtungen der Weiterbildungsstätten

(1) Vor Beginn der Weiterbildung ist den Bewerberinnen und Bewerbern eine persönliche Beratung zu dieser Weiterbildung anzubieten.

(2) Mit der Bewerberin oder dem Bewerber ist ein Vertrag über die Weiterbildung abzuschließen, in dem die Rechte und Pflichten der Weiterbildungsstätte und der Teilnehmerin oder

des Teilnehmers geregelt werden. Insbesondere sind Vereinbarungen über Unterrichtszeiten, Unterrichtsunterbrechungen, Lehrgangsabbruch und Kündigungen, Teilnahmegebühren und Zahlungsmodalitäten zu treffen.

(3) Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht und die Ableistung der Praxisaufträge nach dem Muster in Anlage 3 zu dieser Verordnung auszustellen.

(4) Auf der Grundlage des Rahmenplans in Anlage 1 sind für den theoretischen Unterricht fachlich differenzierte Lehrpläne zu erstellen. Diese sind acht Wochen vor Beginn der Weiterbildung nach dieser Verordnung der zuständigen Behörde vorzulegen.

(5) In den in der Anlage 1 aufgeführten Lernbereichen sind Leistungsüberprüfungen vorzunehmen. Die Weiterbildungsstätte hat über die Teilnahme am Unterricht und über die Ergebnisse der Leistungsüberprüfungen Nachweise zu führen.

(6) Änderungen bezüglich der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme an der Weiterbildung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme an der Weiterbildung nach dieser Verordnung sind

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- a) Krankenschwester oder Krankenpfleger,
- b) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
- c) Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger,
- d) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- e) Altenpflegerin oder Altenpfleger oder
- f) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut

oder

2. die staatliche Anerkennung als

- a) Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger,
- b) Heilpädagogin oder Heilpädagoge,
- c) Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter,
- d) Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge,
- e) Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH) oder Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH) oder
- f) Altenpflegerin oder Altenpfleger

und

3. eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre in der Altenpflege oder in der Behindertenhilfe, sofern dort alte Menschen betreut

und gepflegt werden. Diese Frist verlängert sich um Zeiten, in denen die in den Nummern 1 und 2 benannten Fachkräfte

- a) wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes nicht erwerbstätig waren,
- b) als Pflegeperson nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben oder
- c) an einem betriebswirtschaftlichen oder pflegewissenschaftlichen Studium oder einem sonstigen Weiterbildungslehrgang in der Kranken-, Alten- oder Heilerziehungspflege teilgenommen haben, soweit der Studien- oder Lehrgang mit einem nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Abschluss beendet worden ist.

Die Frist darf jedoch acht Jahre nicht überschreiten.

(2) Über die Zulassung zur Weiterbildung entscheidet die zugelassene Weiterbildungsstätte auf Antrag. Dem Antrag sind die Nachweise der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 beizufügen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Die zugelassene Weiterbildungsstätte richtet einen Prüfungsausschuss ein, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. der Leiterin oder dem Leiter der Weiterbildung als Vorsitz führendes Mitglied,
2. einer Lehrkraft mit fachlicher Qualifikation in der Gerontopsychiatrie,
3. zwei weiteren Lehrkräften, die in den Lernbereichen „Pflege- und Betreuungsmethoden und Belastungen in der Pflege“ oder „Betreuungs- und Pflegekonzepte für Demenzerkrankte“ und „Anleitung, Beratung, Kooperation und Qualitätssicherung“ der Weiterbildung unterrichtet haben.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Vertretung zu benennen. Mehrere Weiterbildungsstätten können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden.

(2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der zuständigen Behörde spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Prüfung anzuzeigen.

(3) Das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungstermine und Prüfungsorte. Diese sind zwölf Wochen vor Ende der Weiterbildung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses ist zuständig für die Zulassung zur Prüfung sowie für die Auswahl der Prüfungsaufgaben und der Hilfsmittel nach den Vorschlägen der Prüfenden. Es leitet die Prüfung, sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf und verkündet die Prüfungsergebnisse.

(4) Der Prüfungsausschuss legt das Gesamtergebnis der Prüfung nach den Prädikaten der einzelnen Prüfungsteile fest.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Ende der Weiterbildung bei dem Vorsitz führenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenschwester oder Krankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin oder Altenpfleger, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut oder die staatliche Anerkennung als Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Heilpädagogin oder Heilpädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH) oder Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH) oder Altenpflegerin oder Altenpfleger in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung,
2. die Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht und die Ableistung der Praxisaufträge nach dem Muster der Anlage 3, gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Abschnitten anderer Fort- und Weiterbildungen nach § 3 Abs. 6.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Prüfungstermine und die Zulassung sind dem Prüfling spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 10

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsteile können miteinander verbunden werden. Zwischen den einzelnen Prüfungsteilen muss mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen. Die Prüfung darf frühestens zwei Wochen vor Abschluss der Weiterbildung beginnen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der zuständigen Behörde können bei der Prüfung anwesend sein.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht zu fertigenden Arbeit zu den in Anlage 1 genannten Lernbereichen „Biografiearbeit“, „Gesundheit und Krankheit im Alter“ und „Pflege- und Betreuungsmethoden und Belastungen in der Pflege“.

(2) Die Aufgabenstellung soll Problem bezogen sein. Die schriftliche Prüfung dauert 180 Minuten.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden von dem Vorsitz führenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf der Grundlage von Vorschlägen der Lehrkräfte festgelegt.

(4) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die in den in Absatz 1 genannten Lernbereichen unterrichten.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung kann sich auf alle in Anlage 1 genannten Lernbereiche erstrecken. Die theoretischen Prüfungsinhalte sind mit den im praktischen Teil der Weiterbildung erbrachten Praxisaufträgen zu verbinden.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen von bis zu drei Prüflingen geprüft. Die Prüfungszeit soll für den einzelnen Prüfling insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfenden bewerten jeweils einzeln die Leistung des Prüflings. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit.

§ 13

Bewertungsmaßstäbe

Die Leistungen während der Weiterbildung, jede einzelne Prüfungsleistung und das Gesamtergebnis werden wie folgt bewertet:

„Mit sehr gutem Erfolg“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

„Mit gutem Erfolg“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

„Mit Erfolg“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht und Mängel die Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen.

„Ohne Erfolg“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.

Das Gesamtergebnis wird gebildet aus dem Ergebnis der Leistungsüberprüfungen einschließlich der Hausarbeiten (40 vom Hundert), dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung (30 vom Hundert) und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung (30 vom Hundert).

§ 14

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche und die

mündliche Prüfung mit mindestens dem Prädikat „Mit Erfolg“ bewertet werden.

(2) Das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses erteilt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4.

(3) Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, in dem die Prüfungsergebnisse anzugeben sind.

(4) Jeden Teil der Prüfung kann der Prüfling auf Antrag einmal wiederholen, wenn das Prädikat „Ohne Erfolg“ vergeben wurde. Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfung innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.

§ 15

Rücktritt von der Prüfung, Prüfungsversäumnis

(1) Nach der Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung des Vorsitz führenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt oder die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht fristgerecht abgibt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts zum nächsten Prüfungstermin geladen.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Versucht ein Prüfling in einem Prüfungsteil zu täuschen oder verhält er sich grob ordnungswidrig, kann der Prüfungsausschuss diesen Prüfungsteil mit dem Prädikat „Ohne Erfolg“ bewerten.

(2) Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 17

Prüfungsniederschrift, Prüfungsunterlagen

(1) Über den Verlauf der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Sie muss die Namen der Prüflinge, die Prüfungsgebiete, die Prüfungstage, die Prüfungszeiten und besondere Vorkommnisse enthalten.

(2) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung muss darüber hinaus den Prüfungsgegenstand und die Bewertung der Leistung enthalten.

(3) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 18

Weiterbildungsbezeichnung

(1) Die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft für gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege“ erhält, wer die Weiterbildung nach dieser Verordnung abgeschlossen und die Prüfung bestanden hat.

(2) Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder der staatlichen Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geführt werden.

(3) Die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung wird von der zugelassenen Weiterbildungsstätte nach dem Muster der Anlage 5 bescheinigt.

§ 19

Aufbewahrungsfristen

(1) Alle Prüfungsunterlagen sind von der Weiterbildungsstätte zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Die Unterlagen zur Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung sind von der Weiterbildungsstätte 30 Jahre aufzubewahren.

(3) Endet der Betrieb der Weiterbildungsstätte vor Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen, sind die Unterlagen der zuständigen Behörde zu übergeben.

§ 20

Gleichwertigkeit von Abschlüssen

Ein Abschluss als Fachkraft für gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege, der außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurde, wird auf Antrag von der zuständigen Behörde aner-

kannt, wenn dieser den Anforderungen dieser Verordnung gleichwertig ist.

§ 21

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

(2) Die für die Weiterbildung nach dieser Verordnung zugelassenen Weiterbildungsstätten unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörde.

(3) Die zuständige Behörde ist insbesondere berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 2 und der weiteren Verpflichtungen gemäß § 6 zu überprüfen. Eine Begehung der Weiterbildungsstätte und der Zutritt zu den Lehrveranstaltungen sind durch die Weiterbildungsstätte zu ermöglichen.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Weiterbildungsstätten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits Fortbildungen für Fachkräfte für gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege im Sinne dieser Verordnung begonnen haben, ohne dafür zugelassen zu sein, müssen die Zulassung bis zum Beginn der Prüfungen nachweisen.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 8. Februar 2004

Der Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Günter Baaske

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 4)

Rahmenplan für die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung zur Fachkraft für gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege

Lernbereiche

1 Einführung (16 Stunden)

Persönliche Motive für die Arbeit mit gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen und für die Teilnahme an der Weiterbildung

Gegenseitiges Kennenlernen der Arbeitsfelder und des beruflichen Rollenverständnisses

Einstellung zum Alter und Altern generell, zum eigenen Altern sowie zu Krankheit und Behinderung; gesellschaftliche Ideale von Jugend und Makellosigkeit

Demografischer Wandel und die damit zu erwartenden Konsequenzen für die Betreuung und Pflege (Hochaltrigkeit, Singularisierung, Feminisierung; Laienpflege und Semiprofessionalisierung)

Bezüge zur Situation im Land Brandenburg (Versorgungsstrukturen in der Altenhilfe und der Pflege, ärztliche und psychiatrische Versorgung)

Für die Pflege und Betreuung alter Menschen zukünftig notwendige Kompetenzen

2 Biografiearbeit (96 Stunden)

davon

theoretischer Unterricht: 80 Stunden

Praxisaufträge: 16 Stunden

2.1 Einführung in die Biografiearbeit und ihre bezugswissenschaftlichen Grundlagen

Funktion der Biografiearbeit einschließlich Eigenbezug; entwicklungspsychologische Bedeutung der Reminiszenz

Entwicklungspsychologie der Lebensspanne in ihren gerontologischen Bezügen; Ergebnisse der empirischen Forschung zu Variabilität, Plastizität, Mehrdimensionalität und Multidirektionalität des Alterns; Alternsstile

Soziologisches Lebenslagenkonzept (Lebenslagen, Beziehungswelten, Lebenskrisen, Biografien)

Zeitgeschichte (Bedeutung der Kohorte als biografischer Bezug)

Einstellung zu und Umgang mit unterschiedlichen Persönlichkeitsvariablen (z. B. Kontrollerleben, Attributionsstile und Abwehrformen)

Die biografische Rolle von Gesundheit und Krankheit

Das Lebensumfeld in der Biografie und Lebensräume im Alter

Methoden der biografischen Erhebung und Darstellung

2.2 Praxisauftrag

Hausarbeit: Erstellen von zwei Biografien Demenzkranker

2.3 Biografiearbeit in Beratung, Betreuung und Pflege

Auswertung des Praxisauftrags aus Nummer 2.2 unter Anwendung von Analyseverfahren

Reflexion und Erweiterung der Erhebungsmethoden (z. B. Beobachtungsverfahren, Einbeziehung des gesamten Betreuungstags und anderer Berufsgruppen)

Gesprächsführung mit unterschiedlichen Klienteln und Angehörigen

Angehörige als Ressource und Experten; Information und Beratung von Angehörigen zur Bedeutung der Biografie im Alter und bei verschiedenen Krankheitsbildern

Umgang mit Tabus und Lebenskrisen, Reflexion von Erfahrungen

Konsequenzen von biografischen Aspekten und Verhaltensbeobachtung für Diagnostik, Hilfeplanung, Pflegeplanung und Konzeptionen für Betreuung und Beschäftigung

Besonderheiten der Biografiearbeit in der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege sowie in der offenen Altenhilfe

2.4 Praxisauftrag

Hausarbeit: Überarbeitung der Biografien aus Nummer 2.2 und Suche nach biografischen Bezügen zu aktuellem Verhalten

3 Gesundheit und Krankheit im Alter

(262 Stunden)

davon

theoretischer Unterricht einschließlich Exkursion:

190 Stunden

Praxisaufträge:

72 Stunden

3.1 Alterungsprozesse und Erkrankungen (Interdependenz von Anlagen, Umwelt und Lebensstil)

Organbezogene Alterungsprozesse: Skelett, Muskeln, Haut, Sinnesorgane, innere Organe

Sexualität im Alter

Wesentliche somatische Erkrankungen im Alter (z. B. Herz-Kreislauf, Lunge, Stoffwechselerkrankungen, onkologische Erkrankungen)

Schmerz

Multimorbidität

- Zusammenhänge und Wechselwirkungen (z. B. Diabetes-Niereninsuffizienz-Delir)
- Prinzipien der Medikation bei Multimorbidität

Rehabilitation (Grundlagen, Ziele, Methoden)

- rechtliche Regelungen (SGB V, SGB XI)
- psychologische und ethische Probleme der Lebensstiländerung
- effiziente Hilfsmittelversorgung

Ernährung

- Beitrag zu Gesundheit, Krankheit und Befinden
- Krankheitsrisiken als Folge von Fehlernährung

Sterben und Tod

- Palliativpflege
- ethische Fragen
- Rechtsfragen

Exkursion in eine Rehabilitationsklinik zum Thema Rehabilitation im Alter

3.2 Praxisauftrag

Hausarbeit: Rehabilitation im Alter – der Prozess der Rehabilitation eines Klienten
Präsentation der Hausarbeit unter Einbeziehung von Medien

3.3 Grundlagen der Neurologie und neurologische Erkrankungen

Apoplex

Parkinson

Neurologische Spätfolgen (z. B. Polyneuropathien, Spätdyskinesien)

Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten

3.4 Gerontopsychiatrie (Selbstverständnis, Krankheitsbilder, Assessment, Behandlungs- und Pflegekonzepte)

Vorstellung des Praxisauftrags aus Nummer 2.4

Selbstverständnis der Gerontopsychiatrie

Gerontopsychiatrie als Teildisziplin der Psychiatrie, Beziehung der Gerontopsychiatrie zu Gerontologie und Geriatrie

Psychische Erkrankungen im Alter und alternde psychische Erkrankungen; psychiatrische Komorbidität bei körperlichen Erkrankungen

Psychiatrische Nosologie (Begrifflichkeiten und Schulen; Überblick zum Verständnis unterschiedlicher ärztlicher Diagnosen)

Ausgewählte Krankheitsbilder nach ICD-10

- organische Krankheitsbilder einschließlich symptomatischer psychischer Störungen (Schwerpunkt: Demenzformen, Delir)
- psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
 - Schizophrenie, schizoaffektive und wahnhaftige Störungen
 - affektive Störungen (Depression, Manie, bipolare Psychosen)
 - neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen (Phobien, Zwangs-, Angststörungen, Somatisierungstendenzen)
 - Verhaltensauffälligkeiten; Persönlichkeitsstörungen
- psychiatrische Multimorbidität

Suizidalität (Erkennung und Krisenintervention)

Rechtliche Regelungen (z. B. Betreuungsgesetz, Brandenburgisches Psychisch-Krankengesetz, SGB IX)

Ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlungsformen der Gerontopsychiatrie; Übergangspflege und Nachsorge

Gerontopsychiatrisches Assessment

- multidisziplinäre Diagnostik (Methoden und Beiträge der einzelnen Professionen)

Demenzdiagnostik

- ärztliche und psychologische Methoden und Verfahren
- Gedächtnissprechstunden

Spezielle pflegediagnostische Ansätze zur Demenz z. B. DCM, NDB

Behandlungsmethoden

- medikamentöse Möglichkeiten; Nebenwirkungen
- nichtmedikamentöse Ansätze (Milieuthherapie, Einzel- und Gruppenverfahren)

Gerontopsychiatrische Pflegeplanung (einschließlich Beteiligung von Angehörigen an der Pflege)

3.5 Praxisaufträge

Hausarbeit: Planung und Umsetzung eines multiprofessionellen Therapiekonzeptes mit dem Schwerpunkt Pflegediagnostik

Hospitation: in einer ausgewählten Einrichtung, z. B. in einer geriatrischen Rehabilitation, gerontopsychiatrischen Tagespflege, Kurzzeitpflege, psychiatrischen Abteilung, Gedächtnissprechstunde

Ziel: Analyse der Konzeption der Hospitationseinrichtung auf der Grundlage von Fragenkatalogen

4 Pflege- und Betreuungsmethoden und Belastungen in der Pflege

(80 Stunden)

4.1 Vorstellung und Auswertung der Praxisaufträge aus Lernbereich 3

4.2 Gerontopsychiatrische Hilfe- und Pflegeplanung

Biografieorientierter Ansatz (case- und care-management)

Personenzentrierte Ansätze (z. B. nach Rogers, Kitwood, Böhm, Feil, Richard)

Kommunikation und Interaktion bei unterschiedlichen Krankheitsbildern (insbesondere neuropsychologische Forschung zur Entwicklung der Kommunikationsbeeinträchtigung im dementiellen Prozess)

Alltagsgestaltung (individuelle Förderung, Beratung von Angehörigen)

Biografieorientierte Beschäftigung und Tagesstrukturierung

Alternative Pflegemethoden

Heilpädagogische Ansätze (z. B. Basale Stimulation, Kinästhetik, Bewegungsförderung, Bobath, Snoezelen); Möglichkeiten und Grenzen bei verschiedenen Zielgruppen

Musiktherapie, Kunsttherapie

Sterbebegleitung

Dokumentation

4.3 Methodengeleitetes Handeln einschließlich kritischer Auseinandersetzung mit der unreflektierten Übernahme von Pflegekonzepten und -methoden

4.4 Gewalt und Aggression in der professionellen Betreuung und Pflege und in der Laienpflege

Multifaktorielle Ursachen von Gewalt durch familiäre und professionelle Pflegepersonen und ihre Auswirkungen

Diagnostische Möglichkeiten

Interventionskonzepte

Rechtliche Regelungen (z. B. Strafgesetzbuch)

- Brandenburgisches Datenschutzgesetz
- Leistungsgesetze (SGB V, SGB XI, BSHG)
- Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz

6.3 Anleitung und Beratung

Anleiten, beraten und begleiten (Coaching) als gelenkter Lehr- und Lernprozess, Vermittlung eines didaktisch-methodischen Repertoires

Fachbezogene Anleitung von an der gerontopsychiatrischen Betreuung und Pflege Beteiligten

Beratung von Angehörigen zu Fragen der gerontopsychiatrischen Betreuung und Pflege

6.4 Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung

Konzepte und Modelle berufs- und einrichtungsbezogener Qualifizierungsprozesse; Schlüsselqualifikationen

Heimpersonalverordnung, Weiterbildungsgesetz des Landes Brandenburg

Entwicklung und Realisierung von Qualifizierungsprogrammen für die konzeptgeleitete gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege

Mitwirkung an der Fortbildungsplanung der Einrichtung

Vermittlung von Grundlagen und Informationen über wesentliche Methoden und Verfahren für die gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege

6.5 Moderation und Kommunikation

Grundlagen der Kommunikation

Techniken der Gesprächsführung

Moderation von Besprechungen

Präsentation von Projekten

Übungen

6.6 Steuerung und Entwicklung

Initiierung, Entwicklung und Umsetzung von Konzepten für gerontopsychiatrische Betreuungs- und Pflegeangebote der eigenen Einrichtung

Management fachbezogener Projekte

Beratung der Leitung bei der Organisations- und Personalentwicklung

6.7 Vernetzung und Kooperation

Unterstützung der einrichtungs- und trägerübergreifenden Kooperation

Aufbau von Kooperationsbeziehungen und Vernetzungsstrukturen in der gerontopsychiatrischen Betreuung und Pflege – Möglichkeiten und Grenzen

Gremienarbeit

Teamarbeit

6.8 Qualitätssicherung

Betriebsphilosophie (Leitbild), Kundenorientierung

Qualitätsmanagement in der Betreuung und Pflege

Verfahren und Instrumente der Qualitätssicherung

7 Selbst- und Rollenverständnis

(24 Stunden)

Das Menschenbild und seine Wirkung in beruflichen Bezügen

Werte und Normen im Arbeitsprozess der eigenen Institution

Reflexion des eigenen Selbst- und Rollenverständnisses

Umgang mit Hierarchie

Umgang mit den eigenen Ressourcen (Stress, Burn-out, Selbstpflege, Psychohygiene, Zeitmanagement und persönliche Arbeitsorganisation)

Umgang mit Aggression, Ekel und Gewalt in der Pflege

Reflexion der Entwicklung der Kompetenzen für die Tätigkeit als Fachkraft für gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege im Verlauf der Weiterbildung

Eigene Lebens- und Berufswegplanung

8 Verfügungsstunden einschließlich Prüfung

(40 Stunden)

Reflexion der Weiterbildung

Prüfung

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 3)

Fachgebiet/Lehrgebiet	Qualifikation der Lehrkraft
1. Soziologie	Dipl.-Soziologin oder Dipl.-Soziologe, Dipl.-Sozialwissenschaftlerin oder Dipl.-Sozialwissenschaftler, Dipl.-Gerontologin oder Dipl.-Gerontologe, Dipl.-Psychologin oder Dipl.-Psychologe, Dipl.-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung
2. Geriatrie	Fachärztin oder Facharzt für Geriatrie, Fachärztin oder Facharzt für Allgemeinmedizin ¹ , Fachärztin oder Facharzt für innere Medizin ¹
3. Alterspsychologie	Dipl.-Psychogerontologin oder Dipl.-Psychogerontologe, Dipl.-Psychologin oder Dipl.-Psychologe ¹ , Dipl.-Medizinpädagogin oder Dipl.-Medizinpädagoge ¹ , Dipl.-Pflegepädagogin oder Dipl.-Pflegepädagoge ¹ , Dipl.-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung ¹
4. Gerontopsychiatrie	Fachärztin oder Facharzt für Neurologie/Psychiatrie oder Nervenheilkunde, Dipl.-Psychogerontologin oder Dipl.-Psychogerontologe, Dipl.-Psychologin oder Dipl.-Psychologe ¹
5. Betreuung und Pflege gerontopsychiatrisch erkrankter alter Menschen	Dipl.-Medizinpädagogin oder Dipl.-Medizinpädagoge ² , Dipl.-Pflegepädagogin oder Dipl.-Pflegepädagoge ² , Dipl.-Gerontologin oder Dipl.-Gerontologe ²
6. Berufsrolle	Dipl.-Psychologin oder Dipl.-Psychologe, Dipl.-Medizinpädagogin oder Dipl.-Medizinpädagoge ² , Dipl.-Pflegepädagogin oder Dipl.-Pflegepädagoge ² , Dipl.-Gerontologin oder Dipl.-Gerontologe ²
7. Rechtsfragen	Juristin oder Jurist

¹ bei Erfüllung der Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Verordnung

² mit pflegerischem Grundberuf

**Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht und die Ableistung
der Praxisaufträge**

Frau geborene
Herr geborener
geboren am
in

a) hat in der Zeit vom bis am Unterricht in der Weiterbildung zur Fachkraft für geronto-
psychiatrische Betreuung und Pflege teilgenommen.

Die Weiterbildung wurde vom bis durch Fehlzeiten um Stunden
unterbrochen;

b) hat die Praxisaufträge gemäß Rahmenplan vollständig abgeleistet/hat die Praxisaufträge gemäß Rahmenplan im Umfang
von Stunden abgeleistet.¹

.....
Ort, Datum Die Leiterin/Der Leiter der Weiterbildungsstätte
(Unterschrift, Anschrift/Stempel)

Die Leitung der Weiterbildungsstätte hat den Antrag auf Anrechnung von Abschnitten anderer Weiterbildungen gemäß § 3 Abs. 6
genehmigt. (nur bei Inanspruchnahme des § 3 Abs. 6 der Verordnung zu bestätigen)

.....
Ort, Datum Die Leiterin/Der Leiter der Weiterbildungsstätte
(Unterschrift, Anschrift/Stempel)

¹ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4
(zu § 14 Abs. 2)

Z e u g n i s

Frau geborene

Herr geborener

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an der Weiterbildung zur Fachkraft für gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege gemäß der Gerontopsychiatrischen Fachkraft-Weiterbildungsverordnung vom 8. Februar 2004 (GVBl. II S. 125) teilgenommen und die vorgeschriebene Prüfung vor dem Prüfungsausschuss bei der zugelassenen Weiterbildungsstätte (Bezeichnung, Anschrift)

.....
bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsleistungen erbracht:

Schriftliche Prüfung:

Mündliche Prüfung:

Sie/Er hat die Leistungsüberprüfungen mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Gesamtergebnis:

.....
Ort, Datum

.....
Stempel der Weiterbildungsstätte

.....
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

**Erlaubnis zum Führen
der Weiterbildungsbezeichnung**

Frau	geborene
Herr	geborener
geboren am		
in		

erhält nach § 6 des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1996 (GVBl. I S. 308) sowie nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens vom 18. März 1994 (GVBl. I S. 62) in Verbindung mit § 18 der Gerontopsychiatrischen Fachkraft-Weiterbildungsverordnung vom 8. Februar 2004 (GVBl. II S. 125) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

„Fachkraft für gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege“

zu führen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder der staatlichen Anerkennung geführt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....
Die Leiterin/Der Leiter
der Weiterbildungsstätte

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten

Vom 9. Februar 2004

Auf Grund des § 137 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten vom 4. Juni 1993 (GVBl. II S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 254, 277), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Heilfürsorge“ die Wörter „nach Maßgabe des § 137 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 4 werden die Absätze 4 bis 6 durch die folgenden Absätze 4 bis 7 ersetzt:

„(4) Die Polizeivollzugsbeamten erhalten eine Krankenversichertenkarte, die vor der Behandlung dem Arzt auszuhandigen ist.

(5) Die Krankenversichertenkarte ist zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung durch den behandelnden Arzt mit einem Datenträger (Datenchip) gemäß § 5 Abs. 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes versehen. Auf dem Datenchip werden Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Heilfürsorgeberechtigten, der Zeitraum der Gültigkeit der Krankenversichertenkarte, die von der Zentralen Bezügestelle vergebene Personalnummer als persönliche Identifikationsnummer sowie die Bezeichnung des Kostenträgers mit einer Kassenummer für den Nachweis der Heilfürsorgeberechtigung gespeichert.

(6) Eine nach Art der Erkrankung notwendige weitere Behandlung wird auf Veranlassung des erstbehandelnden Arztes durch Ausstellung eines Überweisungsscheines gewährt.

(7) In dringenden Fällen kann der Arzt auch ohne Krankenversichertenkarte oder Überweisungsschein in Anspruch genommen werden. Die Polizeivollzugsbeamten haben den Arzt darauf hinzuweisen, dass sie Anspruch auf Heilfürsorge nach dieser Verordnung haben. Die Krankenversichertenkarte oder der Überweisungsschein ist unverzüglich nachzureichen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 4 Abs. 1, 4, 5 und 7 gilt entsprechend.“

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Vor Anfertigung von Zahnersatz und Zahnkronen, vor Beginn einer Parodontosebehandlung und einer kieferorthopädischen Behandlung ist der Abrechnungsstelle für Heilfürsorge beim Zentraldienst der Polizei ein Behandlungsplan mit Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Wird ein genehmigter Behandlungsplan geändert, so bedarf die Änderung erneut der Genehmigung.

(4) Kosten für zahnärztliche Leistungen, die über den in Absatz 2 beschriebenen und den nach Absatz 3 genehmigten Umfang hinausgehen, werden nicht übernommen.“

4. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Übrigen werden die Kosten für Leistungen einer Hebamme in demselben Umfang übernommen, wie die gesetzliche Krankenversicherung diese Leistungen gewährt.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufwendungen für die Beschaffung, die Instandsetzung und den Ersatz ärztlich verordneter Hilfsmittel, die der Heilfürsorgeberechtigte aus dienstlichen Gründen oder wegen der Erfordernisse des täglichen Lebens benötigt, bedürfen der vorherigen Anerkennung durch den Polizeiarzt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 200 Euro übersteigen. Gegenstände, die allgemein zum täglichen Bedarf gehören, sind keine Hilfsmittel im Sinne dieser Verordnung. Für Polizeivollzugsbeamte, die einen Bekleidungszuschuss erhalten, finden bei der Erstattung von Aufwendungen für orthopädisches Schuhwerk die für Beihilfeberechtigte geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Minister des Innern bestimmt unter Beachtung der Richtlinien des Bundesausschusses für Ärzte und Krankenkassen die Höhe der Kosten, die von der Heilfürsorge getragen werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „wenn mehr als zehn Behandlungen je Therapieform verordnet werden.“ angefügt.

6. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. Februar 2004

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das maschinell geführte Grundbuch**

Vom 10. Februar 2004

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) und des § 67 Satz 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 und 11 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341) verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten:

Artikel 1

Die Anlage der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch vom 22. Mai 2002 (GVBl. II S. 290), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 2003 (GVBl. II S. 578), wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Amtsgericht Zossen“ werden ein Komma und die Wörter „Amtsgericht Brandenburg“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Februar 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0